

Sicherheits- und Justizdepartement
Polizeigebäude
Postfach 1561
6061 Sarnen

26. Juni 2009

Vernehmlassung: Nachtrag zum Abstimmungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, beim Nachtrag zum Abstimmungsgesetz und zur Abstimmungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

In unserem Land sind die politischen Rechte ein wichtiges und schützenswertes Gut, weshalb wir diese Vernehmlassung auch entsprechend gewichten. Dass mit dem neuen Art. 2a auf die Vorschriften des Bundesgesetzes verwiesen wird, wenn im Kanton nichts anders lautendes geregelt ist, unterstützen wir. Allgemein müssen wir aber feststellen, dass mit diesem Nachtrag versucht wird, vieles detailliert und unnötig auszuformulieren.

Zu den einzelnen Anpassungen nehmen wir folgendermassen Stellung:

Art. 28

In der heutigen vernetzten Zeit erachten wir es als sinnvoll, wenn die Abstimmungsvorlagen und die erläuternde Botschaft jeweils auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weil der Kanton Obwalden und alle Gemeinden über eigene Internetauftritte verfügen, ist die Grundlage dafür bereits vorhanden. Da die Abstimmungsbotschaft ohnehin elektronisch erstellt wird, macht es grossen Sinn diese ohne grossen Mehraufwand, dafür aber mit einem grossen Zusatznutzen den Interessierten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund schlagen wir hier eine verbindliche Formulierung vor:

Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft sind elektronisch allgemein zugänglich zu machen und dürfen auch früher abgegeben werden.

Art. 31

Diesen Artikel erachten wir als zu detailliert ausformuliert. Die geltende Fassung ist völlig ausreichend und verständlich. Wir beantragen auf diese Ergänzungen zu verzichten.

Art. 31b

Hier möchten wir die Frage aufwerfen, ob bei der schriftlichen Stimmabgabe eine Ungültigkeit infolge der fehlenden Unterschrift auf der Stimmkarte wirklich richtig ist. Die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger hat seine Stimme korrekt abgegeben und doch zählt diese nicht, nur weil er vergessen hat, den Stimmausweis zu unterzeichnen.

Die Unterschriften können vom Personal des Stimmbüros sowieso nicht auf ihre Echtheit überprüft werden. Wir schlagen deshalb vor, dass wegen der fehlenden Unterschrift keine Ungültigkeitserklärung mehr erfolgen soll.

Wir beantragen, bei Art. 31b Abs. 2 den Buchstaben c ersatzlos zu streichen.

Beim Absatz 2 Buchstabe d kann die Formulierung auf das amtliche Kuvert reduziert werden, weil die Variante mit dem neutralen Kuvert nicht mehr umgesetzt wird. Vorschlag:

d. der Stimm- oder Wahlzettel nicht im amtlichen, anonymisierten Rücksendekuvert enthalten ist.

Art. 33

Die neue Formulierung dieses Artikels ist klar und verständlich. Mit einer materiellen Anpassung sind wir jedoch nicht zufrieden: Bei Volksbegehren oder Referenden muss den Urhebern in der erläuternden Botschaft entsprechender Platz für die Darlegung ihrer Argumente eingeräumt werden. Dass der Regierungsrat oder der Gemeinderat diese Darlegungen als „krass wahrheitswidrig“ bezeichnen kann und deshalb ändern oder zurückweisen darf, erachten wir nicht als korrekt. Wo sind die Grenzen zwischen korrekt, ungenau, unwahr oder gar „krass wahrheitswidrig“?

Es ist schon heute so, dass die Erläuterungen von den Urheberkomitees sehr früh abgegeben werden müssen. Dadurch verbleibt der Exekutive genügend Zeit, auf genau diese Argumente in der eigenen Begründung einzugehen oder sie gegebenenfalls zu dementieren. Aus diesem Grund beantragen wir, diesen letzten Satz entsprechend anzupassen.

Art. 35a Abs. 2

Diese Ausformulierung ist inhaltlich völlig überflüssig und zudem holprig geschrieben. Der ursprüngliche Text ist verständlich und klar, weshalb wir hier beantragen auf diese unnötige Ergänzung zu verzichten.

Abstimmungsverordnung

Mit den Anpassungen in der Abstimmungsverordnung erklären wir uns grundsätzlich einverstanden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und begrüßen es sehr, wenn unsere Verbesserungsvorschläge in die Vorlage einfließen werden.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

KR Willy Fallegger

Mitverfasser:

- KR Peter Seiler, Sarnen
- Patrick Helfenstein, Sachseln
- Albert Sigrist, Giswil